C/2025/4230

29.7.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12002 — BCI / PSP / MONTEREY MUSHROOMS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4230)

1. Am 22. Juli 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— British Columbia Investment Management Corporation („BCI“, Kanada),

— Paine Schwartz Food Chain Fund VI GP, L.P., kontrolliert von Paine Schwartz Partners, LLC („PSP“) (beide USA),

— Monterey Mushrooms Holdings, LLC („Monterey Mushrooms“ oder „Gemeinschaftsunternehmen“) (USA).

BCI und PSP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Monterey Mushrooms erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BCI investiert als Vertreter der Regierung von British Columbia im Namen von Kunden des öffentlichen Sektors weltweit in eine Reihe von Anlageklassen, darunter festverzinsliche Wertpapiere, öffentliche Beteiligungen, privates Beteiligungskapital, Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Gewerbehypotheken,

— PSP ist eine Private-Equity-Gesellschaft mit Schwerpunkt auf Management-Buyouts und Wachstumskapitalinvestitionen, die als Anlageverwalter für führende global aufgestellte Finanzinstitute und Investoren tätig ist, besonders in der Lebensmittel- und Agrarindustrie,

— Monterey Mushrooms ist i) im Anbau und in der Lieferung von Frischpilzen in Nordamerika tätig sowie ii) über seine Biotech-Sparte im FuE-Bereich und in der Produktion von Pilzmycelien, die über die Tochtergesellschaften Amycel LLC („Amycel“) und Spawn Mate LLC an Kompostierer und Frischpilzerzeuger weltweit verkauft werden. Im EWR ist das Gemeinschaftsunternehmen nur über die Biotech-Sparte, genauer über Amycel, tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12002 — BCI / PSP / MONTEREY MUSHROOMS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË